

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 24

Freitag, den 24. Dezember 2021

Nummer 12

Nächster Redaktionsschluss: 19.01.2022

Nächster Erscheinungstermin: 29.01.2022

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES NEUES JAHR

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir wünschen Ihnen und Ihren Familien friedvolle Feiertage
und für das kommende Jahr Gesundheit und viel Glück.

Günther Hülle, Bürgermeister Gemeinde Alkersleben
Matthias Wacker, Bürgermeister Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
Burkhard Walther, Bürgermeister Gemeinde Dornheim
Corinne Krah, Bürgermeisterin Gemeinde Elleben
Klaus Böhm, Bürgermeister Gemeinde Elxleben
Klaus Kolodziej, Bürgermeister Osthausen-Wülfershausen
Uwe Leuthardt, Bürgermeister Gemeinde Witzleben
Rudolf Neubig, Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg

Das Jahr 2021 wird uns wahrscheinlich als ein anstrengendes in Erinnerung bleiben. Zwar dürften wir überwiegend vor größeren Katastrophen verschont geblieben sein, aber die lange Reihe der unerfreulichen Ereignisse im Nahen wie im Fernen war belastend, manchmal sogar beängstigend.

Ich möchte daher allen Menschen danken, die sich von den äußeren Umständen nicht beirren ließen, sondern ihre Aufgaben pflichtbewußt und mit Ausdauer erfüllt haben. Den Bürgermeister und Gemeinderäten, die nicht müde wurden, sich für das Wohl der einzelnen Dörfer zu engagieren. Den Erzieherinnen in unseren Kindergärten, die durch die Umsetzung der Coronaregeln über das normale Maß hinaus gefordert wurden. Den Feuerwehrleuten, die sich daran gemacht haben, die Dorf-Feuerwehren zu einer VG-Feuerwehr zusammenwachsen zu lassen. Den Bauhofmitarbeitern, die einen

großen Anteil an der Renovierung der neuen Büroräume am Flugplatz übernommen haben sowie den Verwaltungsangestellten, die nicht nur die täglichen Verwaltungsarbeiten geleistet, sondern auch den Umzug der Verwaltung gemeistert haben.

Bei all den Aktivitäten ist leider der Diskussionsprozess zur Gründung der Landgemeinde ins Stocken geraten. Diese Aufgabe wird uns daher im kommenden Jahr stärker beschäftigen.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachtstage und Gesundheit und Zuversicht für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Neubig
 Gemeinschaftsvorsitzender

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Bitte beachten: Die Verwaltung der VG ist umgezogen.

Die neue Adresse lautet:

**Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
 Am Flugplatz 10
 99310 Osthausen-Wülfershausen**

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen, bitte klingeln Sie!

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Die Verwaltungsgemeinschaft ist in der Zeit vom 27.12.2021 bis 31.12.2021 nicht besetzt. Für dringende Ordnungsangelegenheiten wählen Sie bitte die Rufnummer 01751654236

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/ 62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag	14:30 - 17:30 Uhr
	Telefon: 03628/920183

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis,

unter 036200/65620 oder
 per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Achtung, bitte beachten!

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56
 (Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)
 E-Mail: rathaus@arnstadt.de
 Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

AMTLICHER TEIL

GEMEINDE ALKERSLEBEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Alkersleben aus der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021

Beschluss-Tag: **25.11.2021**

Beschluss-Nr.: **42 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift vom 12.10.2021

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **25.11.2021**

Beschluss-Nr.: **43 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Vergabe - Erschließung neues Wohngebiet „Dorfstraße Alkersleben“

Alkersleben Erschließung neues Wohngebiet „Dorfstraße Alkersleben“ an den Bieter:ERDBAU Patrick Künzel, Lappgasse 59A, 99310 Alkersleben. Die Auftragssumme beträgt: **206.159,32 €**.

Beschluss-Tag: **25.11.2021**

Beschluss-Nr.: **44 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Vergabe - Lieferung „Holz-Spielturm“ für Spielplatz Alkersleben

Alkersleben Holz-Spielturm für Spielplatz Alkersleben an den Bieter:

WICKEY GmbH & Co. KG, Franz-Savels-Straße 69, 52538 Gangelt.

Die Auftragssumme beträgt: **7.149,40 €**.



GEMEINDE DORNHEIM

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dornheim vom 30.11.2007 vom 26.11.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim in der Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dornheim vom 30.11.2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Dornheim schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Dornheim
Dornheim, den 26.11.2021
gez. Burkhard Walther
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Dornheim zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.10.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 24.06.2020

vom 26.11.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim in der Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Dornheim zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.10.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 24.06.2020 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Dornheim schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Dornheim
Dornheim, den 26.11.2021
gez. Burkhard Walther
Bürgermeister

- Siegel -

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Dornheim vom 26.11.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisorde nung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Gemeinderat Dornheim in seiner Sitzung am 02.11.2021. folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 - Entschädigung - wird wie folgt geändert:

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 50,00 € für jedes Mitglied
5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- Zuschlag für den Wahlvorsteher
Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von
20,00 €
- Zuschlag für den Schriftführer
Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von
10,00 €

Artikel 2

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese

Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Dornheim schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Dornheim
Dornheim, den 26.11.2021
gez. Burkhard Walther
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der in öffentlichen Rats- sitzungen gefassten Beschlüsse des Gemein- derates Dornheim

Beschluss-Tag: **02.11.2021**

Beschluss-Nr.: **38 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.06.2021

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.06.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **02.11.2021**

Beschluss-Nr.: **39 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Beteiligungsbericht 2021 im Jahr 2020 KEBT AG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim nimmt den Beteiligungsbericht 2021 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2020 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Tag: **02.11.2021**

Beschluss-Nr.: **40 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Dornheim über die Freiwillige Feuerwehr vom 30.11.2007

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dornheim vom 30.11.2007, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **02.11.2021**

Beschluss-Nr.: **41 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dornheim vom 11.10.2001 sowie deren Änderungssatzung

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Dornheim zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.10.2001 sowie deren Änderungssatzung vom 24.06.2020, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **02.11.2021**

Beschluss-Nr.: **42 / 2021**

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Dornheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **02.11.2021**

Beschluss-Nr.: **43 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Dornheim durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt in seiner heutigen Sitzung zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Dornheim soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Dornheim soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**Beschluss-Nr.: **44 / 2021**Beschlussgegenstand:**Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.11.2021**

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 02.11.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**Beschluss-Nr.: **45 / 2021**Beschlussgegenstand:
Unterzeichnungen der Erklärungen der Gemeinde über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen von gesetzlichen Vorkaufsrechten

Der Gemeinderat Dornheim beschließt, dass die Erklärungen der Gemeinde über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den Bestimmungen der §§ 24 ff Baugesetzbuch, des § 30 Thüringer Denkmalschutzgesetz, des § 17 Thüringer Waldgesetz und des Artikel 2 § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz ab sofort durch den Bürgermeister zu unterzeichnen sind.

GEMEINDE ELLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Elleben (Landkreis Ilm-Kreis)****vom 15.12.2021****für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Elleben folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht um</i>	<i>ver- min- dert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge</i>		
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>gegenüber bisher Euro</i>	<i>auf nunmehr Euro verändert</i>	
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	95.700,00		1.057.700,00	1.153.400,00	
die Ausgaben	95.700,00		1.057.700,00	1.153.400,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	92.000,00		549.600,00	641.600,00	
die Ausgaben	92.000,00		549.600,00	641.600,00	

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Elleben

Elleben, den 15.12.2021gez. *Corinne Krah*

Bürgermeisterin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung / der 1. Nachtragshaushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 13.12.2021 beschieden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung, der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Elleben für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis 19.01.2022 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 8 der VG „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, für jedermann zur Einsichtnahme (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) öffentlich aus.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung, der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Elleben für das Jahr 2021 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 8 der VG „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, während der Sprechzeiten (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Elleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE ELLEBEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates Elleben vom 01.12.2021
Beschluss-Tag: **01.12.2021**Beschluss-Nr.: **78 / 2021**Beschlussgegenstand:**Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 12.10.2021**

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**Beschluss-Nr.: **79 / 2021**Beschlussgegenstand:
1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 der Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 der Gemeinde Elleben.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**Beschluss-Nr.: **80 / 2021**Beschlussgegenstand:**Finanzplan zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2021**

Der Gemeinderat Elleben beschließt den Finanzplan zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 der Gemeinde Elleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**Beschluss-Nr.: **81 / 2021**Beschlussgegenstand:
Änderungen der Bauausführung des Daches für den Erweiterungsbau der Kita Elleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt die Ausführung des Daches für den Erweiterungsbau des Kindergartens in

Elleben aus Kostengründen zu ändern. Anstatt eines Giebeldaches mit einer Dachneigung von 30° soll die Dachneigung auf ein Minimum gesenkt werden. Für die Flachdachvariante wird die Eindeckung des Daches mit Trapezblech bevorzugt. Entsprechend der Planänderungen ist eine Tektur des Bauantrages zu erstellen sowie die Statik anzupassen.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**

Beschluss-Nr.: **82 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Beauftragung eines Planungsbüros André Wagner zur Erstellung einer Tektur sowie statistischer Berechnungen zum Bauantrag Erweiterungsbau Kita Elleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt für die Erstellung einer Tektur zum Bauantrag zur Erweiterung des Kindergartens in Elleben sowie für die Neuberechnung der Statik 3 Angebote einzuholen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den kostengünstigsten Anbieter zu beauftragen.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**

Beschluss-Nr.: **83 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Ermächtigung der Bürgermeisterin bzgl. der Abstimmung für die Auflösung des Zweckverbandes „Infrastruktur Hohenfelden/Riechheim/Kranichfeld“

Der Gemeinderat Elleben ermächtigt die Bürgermeisterin der Gemeinde Elleben, unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde Elleben keine Kosten entstehen, in der Verbandsversammlung der Auflösung des Zweckverbandes „Infrastruktur Hohenfelden / Riechheim / Kranichfeld“ zuzustimmen.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**

Beschluss-Nr.: **84 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Forstwirtschaftsplan 2022 Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2022 Kommunalwald der Gemeinde Elleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**

Beschluss-Nr.: **85 / 2021**

Beschlussgegenstand:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Elleben gemäß beigefügter Anlage.

Da mehr Nein-Stimmen, als Ja- Stimmen abgegeben worden sind, ist der Beschluss abgelehnt.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**

Beschluss-Nr.: **86 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Angeboteinholung für die Entwässerung der sanitären Anlagen des

Feuerwehrgerätehaus Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt in seiner Sitzung am 01.12.2021 die Angeboteinholung für die Entwässerung der sanitären Anlagen des Feuerwehrgerätehauses in Elleben. Hierbei sollen die Varianten „Freispiegelentwässerung“ und „Hebwerk-anlage“ geprüft werden.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**

Beschluss-Nr.: **87 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Angeboteinholung für den elektrischen Anschluss der Nachtspeicherheizung in einer beschränkten Ausschreibung

Der Gemeinderat Elleben beschließt in seiner Sitzung am 01.12.2021 die Angeboteinholung für den elektrischen Anschluss der Nachtspeicherheizung für das Dachgeschoss des Feuerwehrgerätehauses in Elleben in einer beschränkten Ausschreibung.

Beschluss-Tag: **01.12.2021**

Beschluss-Nr.: **88 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Antrag auf Anpassung des Planungsrechts im Bebauungsplan Elleben Ortsteil Riechheim, Am Kleinen Berg / Gartenstraße

Der Gemeinderat stimmt einer Änderung des Bebauungsplanes „Am Kleinen Berg“ Riechheim zur Ermöglichung einer ergänzenden Bebauung des Grundstückes Holunderweg 16b in 99334 Riechheim, Flurstück 114/102 vormals 114/99, 114/97 und 414/80, zu und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung des Änderungsverfahrens. Die notwendigen Änderungen sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der bestehenden üblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Betrachtung der vorgesehenen ergänzenden Bebauungswünsche des Bauherren dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zur Einleitung des Änderungsverfahrens vorzulegen. Der Beschluss steht zudem unter dem Vorbehalt der Kostenübernahme durch Herrn Christian Starzewski.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elleben aus der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2021

Beschluss-Tag: 07.12.2021

Beschluss-Nr.: 52 / 2021

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der Ratssitzung vom 10.08.2021

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 10.08.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 07.12.2021

Beschluss-Nr.: 53 / 2021

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der Ratssitzung vom 05.10.2021

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 05.10.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elleben“ in Elleben (Ilm-Kreis)

Beschluss-Tag: 07.12.2021

Beschluss-Nr.: 54 / 2021

Beschlussgegenstand:

Der Gemeinderat Elleben beschließt:

- 1) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elleben“, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), jeweils in der Fassung vom 22.11.2021, mit Begründung in der Fassung vom 22.11.2021 werden gebilligt.
- 2) Der gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung, Gutachterliche Stellungnahme zur Prognose der Schallimmissionen, die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die umweltbezogenen Informationen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, die Art der umweltbezogenen Informationen und der Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, werden ortsüblich bekannt gemacht.
- 3) Auf Grundlage des § 4a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und über das Internetportal der VG „Riechheimer Berg“ unter www.vg-riechheimer-berg.de/aktuelles zugänglich gemacht.
- 4) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten und um Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss-Tag: 07.12.2021

Beschluss-Nr.: 55 / 2021

Beschlussgegenstand:

Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Elleben durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Elxleben soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Elxleben soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat Elxleben hat am 07.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ in der Fassung vom 22.11.2021 beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf sowie vorliegende Gutachten und umweltbezogene Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ wird ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden im

Auslegungszeitraum vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

im Internet unter der Internetadresse www.vg-riechheimer-berg.de/aktuelles zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot im Auslegungszeitraum vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 in der

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

im Sitzungszimmer während der Dienststunden

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Es wird darauf verwiesen, dass nach gegenwärtiger Lage in Folge der COVID-19-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Bauverwaltung
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen
oder per E-Mail an: info@vg-riechheimer-berg.de

vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Elxleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Auslegung auch Einsicht in bereits vorlie-

gende umweltbezogene Informationen genommen werden kann. Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Thema	Kurzzinhalt	Art, Herkunft
Schutzgut Wasser	Lage des Plangebiets innerhalb des Wasserschutzgebietes Nr. 27 „Erfurter Wasserwerke“ Schutzzone III	Stellungnahme, Behörde
Schutzgut Boden	Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist für den Standort in die Kategorie 2 (eher ungünstig) einzustufen	Stellungnahme, Behörde
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Hinweis auf Notwendigkeit eines Konzeptes und Bewertung der Auswirkungen zu Schutzgebiet	Stellungnahme, Behörde,
	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) – Untersuchung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, Erfassung der Lurch- und Begleitfauna des Weiher im Park, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Gutachten
Schutzgebiete	Plangebiet liegt in der Nähe des Flächennaturdenkmals	Stellungnahme, Behörde
Schutzgut Mensch	- Hinweis auf Notwendigkeit einer Schallimmissionsprognose - mögliche Immissionen durch einen naheliegenden Getreideaufbereitungsbetrieb	Stellungnahme, Behörde
	Schallimmissionsprognose – Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen aus Landwirtschaftsbetrieb und Nutzung Festplatz	Gutachten
Schutzgut Kulturgüter	Lage des Plangebiets in einem großflächigen archäologischen Relevanzgebiet	Stellungnahme, Behörde

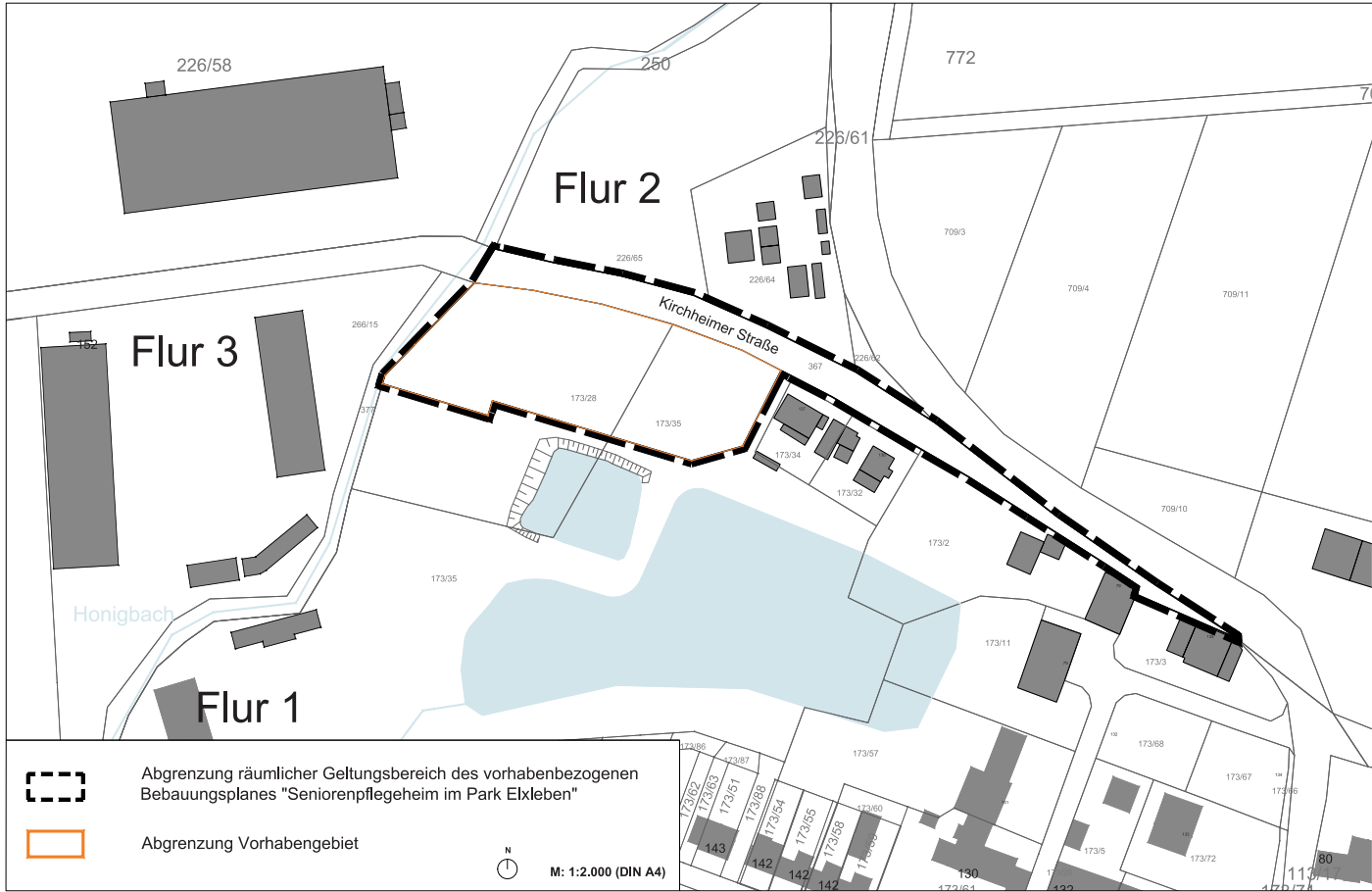
Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.
Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:
Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elxleben, den 24.12.2021
Böhm
Bürgermeister

Anlage: Lageplan zur Bekanntmachung

Anlage

Gemeinde Elxleben - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenpflegeheim im Park Elxleben"



GEMEINDE WITZLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Witzleben vom 19.07.2011**vom 08.11.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben in der Sitzung am 07.10.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Witzleben vom 19.07.2011 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Witzleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Witzleben
Witzleben, den 08.11.2021
gez. Uwe Leuthardt
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben vom 01.08.2012 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 11.08.2020**vom 08.11.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543)), hat der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben in der Sitzung am 07.10.2021 die folgende Satzung über die Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die

ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben vom 01.08.2012 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 11.08.2020 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Witzleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Witzleben
Witzleben, den 08.11.2021
gez. Uwe Leuthardt
Bürgermeister

- Siegel -

MITTEILUNGEN

Hallenwart m/w/d in geringfügiger Beschäftigung**Stellenausschreibung****Hallenwart m/w/d in geringfügiger Beschäftigung**

Die Gemeinde Witzleben sucht ab 01.01.2022 für die Turnhalle in Witzleben einen Hallenwart m/w/d in geringfügiger Beschäftigung. Die Tätigkeiten umfassen neben der Terminierung und Übergabe, auch Abrechnung der Stunden und das Reinigen der sanitären Anlagen (ausgenommen Turnhalle) sowie die Übergabe und Überprüfung nach Nutzung auf Sauberkeit und eventuelle Schäden. Interessenten können sich telefonisch bei der Personalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, unter der Telefonnummer 036200/6240 oder 015208736528 (Bgm.) melden.

Uwe Leuthardt
Bürgermeister

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ellichleben am Freitag, den 04.03.2022 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus der Gemeinde EllichlebenTagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bericht des Vorstandes
 - 2.1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das Jagdjahr 2020
 - 2.2. Bericht des Kassenwartes
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Haushaltsjahr 2020
4. Bericht der Jäger
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpacht
6. Beschlussfassung über die Jagdnutzung ab dem 01.04.2022
 - 6.1. Informationen des Jagdvorstehers über die eingereichten Angebote bzw. Anträge
 - 6.2. Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht ab dem 01.04.2022
7. Sonstiges

Ralph Schenke
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro

6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveran-

lagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde darüber informiert, dass die Veröffentlichungen von Alters- und Ehejubiläen im Amts- und Nachrichtenblatt nur mit schriftlicher Einwilligung der Jubilare möglich ist. Möchten Sie, dass Ihr Jubiläum im Amts- und Nachrichtenblatt erscheint, bitten wir Sie, dass nachfolgend abgedruckte Formular ausgefüllt an folgende Adresse unserer Verwaltung zu senden:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



Hiermit willige ich _____ (Name)

und _____ (Name)¹

in die

Verarbeitung

__ meiner folgenden personenbezogenen Daten²: Familienname, Vorname(n), ggf. Doktorgrad, Alter (Angabe, welche Arten von Daten verarbeitet werden)

durch _____ (Angabe des Verantwortlichen) ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zweck(en):³

Veröffentlichung meines Altersjubiläums (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG) (z. B. 70. Geburtstag oder 50. Ehejubiläum) im [Amtsblatt]⁴ ⁵

Dabei bestehen folgende Risiken für die betroffene Person⁶

Die personenbezogenen Daten werden einem potentiell großen Empfängerkreis des frei verfügbaren Amtsblatts bekannt

Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, aber nach Drucklegung von begrenzter Wirkung: Druckexemplare verbleiben ggf. mit den Daten beim Empfänger.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis⁷ und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Nach Verwendung für den oben genannten Zweck werden die Daten aus den datenverarbeitenden Systemen gelöscht. Sie befinden sich jedoch weiter in ggf. bereits in Umlauf gebrachten Druckexemplaren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung kann ich [auf folgendem Weg]⁸ an [Verantwortlichen] richten.

Ort, Datum

Unterschrift Name, Vorname

¹ Bei Ehejubiläen wird regelmäßig die wirksame Einwilligung beider Betroffener notwendig sein.

² Es bietet sich an, hier Formularfelder für die benötigten Daten bereitzustellen, soweit dies möglich ist. Ist dies nach Art der Daten nicht möglich, muss präzise und kurz in verständlicher Sprache dargestellt werden, um welche personenbezogenen Daten es sich handelt. Nach BMG wird auch die Adresse übermittelt. Eine Veröffentlichung dürfte aber in Abwägung aller Interessen regelmäßig ausscheiden.

³ Angabe eines oder mehrerer bestimmte(n) Zwecke(s); jeder Zweck ist einzeln aufzuführen; bei mehreren Zwecken kann die betroffene Person selbst entscheiden, in welchen Verarbeitungszweck er einwilligt, indem das entsprechende „Häkchen“ gesetzt wird. WICHTIG! Die Zwecke müssen so bestimmt und abschließend formuliert sein, dass keine „schleichende“ Zweckerweiterung möglich ist.

⁴ BMG: Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Es ist jeweils für jede Veröffentlichung separat eine Einwilligung einzuholen.

⁵ Die Anzahl der Zwecke bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen.

⁶ Die Anzahl der Kreuze bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen und ist abhängig von den oben genannten Zwecken.

⁷ Insbesondere bei öffentlichen Stellen oder im Verhältnis Arbeitgeber zu Arbeitnehmer ist dieses Merkmal immer besonders zu hinterfragen. (s. a. Erwägungsgrund 43 der DS-GVO).

⁸ Es ist zwingend zu beachten, dass der Widerruf der Einwilligung genauso einfach sein muss, wie das Erteilen der Einwilligung. Kann diese also persönlich in Schriftform beim Verantwortlichen abgegeben werden, so gilt dies wenigstens auf für den Widerruf. Das Zusenden auf dem Postweg oder der Verweis an eine Hotline wäre unzulässig und kann dann nicht verlangt werden.

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

Wohnungen zu vermieten

Osthausen

In der Ellebener Str. 111 bis 112, 99310 Osthausen sind 2-Zimmer-Wohnungen neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Wohnungsgröße: ca. 38 m² und ca. 48 m². Kaltmietpreis ab 4,90 €/m² zzgl. NK. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200 62425 oder per E-Mail an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

HISTORISCHES

Ein kleiner Rückblick auf vergangene Zeiten

Die damals tätigen Pfarrer notierten in der Regel etwas über Ereignisse im Dorfe. Einiges berührte natürlich auch Nachbarorte. Was wurde unter anderen zum Beispiel aus der Zeit von 1842 bis nach 1890 aus Alkersleben geschrieben? Darüber hatte ich mir beim Durchlesen jener historischen Aufzeichnungen einige Notizen gemacht. Folgendes war aus den Jahren zu erfahren (Text teils wörtlich übernommen):

- 1842 An der Kunststraße bis oberes Dorfende fort gebaut. Außerordentliche Dürre und in deren Folge Rindvieh crepiert
- 1849 An der Kunststraße nach Arnstadt wurde weiter gebaut
- 1850 Ein fürchterliches Ereignis im Dorf: Die Caroline Bär hat ihr Kind ermordet. Sie erhielt 9 Jahre Zuchthaus. Vater des Kindes war der Dienstknecht
- 1851 Es ist ein nasses Jahr mit Hochwasser der Wipfra
- 1852 Eine Strecke der Chaussee nach Wülfershausen wurde gebaut, 173 Bäume gepflanzt
- 1853 Starker Schnee im Februar, im November setzt ein früher Winter ein mit 16 Grad Kälte, und Weihnachten sind es 18 Grad Kälte
- 1854 An der Straße nach Arnstadt wurde weiter gebaut, eine neue Feuerspritze gekauft, am 10. September hat es schon geregnet
- 1855 An der Chaussee nach Arnstadt wurde weiter gebaut
- 1856 In der Kirchgasse bei der Schmiede eine steinerne Brücke gebaut
- 1857 In diesem Jahr herrschte starkes Scharlachfieber der Kinder und es gab eine Maikäferplage, Chausseebau nach Dornheim fertig und nach Wülfershausen fast fertig
- 1858 Das Getreide war viel ausgewachsen, Hochwasser der Wipfra bis über die Brücken. Am 30. Oktober schon 6 Grad Kälte, 1. Nov. starker Schnee, 9. Nov. 16 Grad und vom 21. bis 24. Nov. 19 Grad Kälte. Kraut und Runkeln infolge nicht geerntet
- 1861 Tauwetter und die Brücken dabei vollständig überschwemmt
- 1863 Am 3. Juni die Kartoffeln vom Frost vollständig schwarz
- 1865 Der Winter war sehr streng, den 3. April trat erst Tauwetter ein. Das Wasser vom Schnee ging über die Brücken, eine noch nie gehabte Höhe bei der Brücke am Brauhaus. Danach extreme Trockenheit. Die Wipfra erhält ein neues Flussbett ab dem Brauhaus und ein neuer Mühlgraben bis zur Obermühle mit einem Wehr.
- 1867 Am 3. Juni ein schweres Gewitter, so daß alle Häuser an der Wipfra unter Wasser standen. Im Mai die Eisenbahn Arnstadt - Neudietendorf eröffnet

- 1868 Von der Bohlenbrücke bis zum Gut ein zweites Flussbett für die Wipfra und daneben die Straße gebaut. Dabei ein Skelett mit einer Gabel gefunden.
- 1869 Gründliche Reinigung der Kirche. Dyphteritis sehr stark, 3 Kinder dabei gestorben. Pocken eingeschleppt, davon 1 totes Kind
- 1871 Die Chaussee nach Elxleben begonnen und dort eine neue Brücke gelegt
- 1872 6. März ein Erdbeben deutlich verspürt. Fast kein Schnee und Frost
- 1874 fast kein Winter
- 1875 Die Separation der Feldflur ist beendet. Im Januar und Februar fiel ein solcher Schnee, daß die Verbindung Alkersleben – Ettischleben sehr erschwert war. Die Wege im Dorfe waren grundlos. Das folgende Jahr war ein Jahr harter Prüfungen. Die Kinderkrankheiten wollten nicht enden; es gab Wochen, wo unsere Schule, die gegen 70 Schüler zählte, kaum von 5 oder 6 Schülern besucht wurde und drei ihrer tüchtigsten Zöglinge durch den Tod verlor. Man glaubte, wenn sich der Wind erhöbe, würde die Krankheit sich legen, aber es gab orkanartige Stürme u. das Uebel dauerte gleichwohl fort.
- 1881 Eine Näh- und Strickstube für die Schulmädchen der beiden Gemeinden Alkersleben und Ettischleben ist eingerichtet mit gutem Erfolg. Eine Kinderbewahranstalt ebenso, jedoch fehlt es noch an einem geeigneten Local. Der Winter war sehr mild, wie selten, Schnee kaum gefallen.
- 1882 war sehr trocken, daß Flüsse und Quellen fast das Wasser verloren haben. Am 2. Pfingsttage kam ein fürchterliches Hagelwetter, hüllte uns in volles Dunkel. Die Hagelkörner fielen unter fürchterlichem Sturm und zerschlugen wohl an die 500 Fensterscheiben in unserem Dorfe. Auch im Juli wieder schwere Gewitter
- 1885 Da die fürchterlichen Blitzschläge sich in den letzten Jahren sehr gemehrt haben, so sind auf Anordnung der Landesregierung Kirchen und Schulen mit Blitzableitern versehen worden. Außerdem ist das Feuerlöschwesen durch die Errichtung von Feuerwehren im letzten Jahre neu geordnet worden.
- 1886 „Die Katastrophe von Alkersleben“ in der Zeit danach in mehreren Schriften genannt. Zum Beispiel dieser Satz: „...aber in kurzer Frist war auch von dem Wolkenbruche, der am schlimmsten bei Wülfersleben nieder gegangen sein soll, die Wipfra so hoch ...“
- 1891 war ein strenger Winter
- 1892 Die Wipfra trat im Juli wieder heftig über die Ufer. Die Chaussee wurde ab der Brücke nach dem Berge verlegt. (Die ehemalige wurde dann als „alte Chaussee“ genannt, diese war eine beliebte Schlittenbahn der Kinder im Winter)
- 1893 Fast kein Schnee und Regen
- 1897 In der Dorfstraße bricht ein großes Feuer am 11. November aus. Von vier Gehöften sind die Nebengebäude vollständig und die Häuser teils abgebrannt
- 1920 Seit Juni funktioniert die elektrische Beleuchtung in Alkersleben.

Bemerkung: Kinderbewahranstalt: das war der Urtyp eines Kindergartens. Mit Kunststraße oder Chaussee bezeichnete man mit Steinschotter befestigte Straßen. Diese Baumaßnahmen wurden besonders ab Mitte des 19. Jahrhundert in den Vordergrund gestellt mit Ausbau der Straßen zwischen den Orten und innerhalb der Orte. Wenn der hiesige Gemeinderat laut einen noch erhaltenen Protokoll feststellte: „*Es sind schon Fuhrwerke stecken geblieben*“ so war der Straßenzustand mit Morast und tiefen Gleisen nicht der Beste. Im Jahre 1853 hatte der Pfarrer hier die Temperatur schon mit dem Thermometer gemessen. In Zeiten zuvor verwies man auf die Kälte mit dieser Angabe: „*Die Fenster waren hoch gefroren*“.

K. Wagner



GEMEINDE DORNHEIM

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Jahresrückblick 2021

Liebe Dornheimer,

Frohe Festtage und alles Gute für 2022

*„Wege, die in die Zukunft führen, liegen nie einfach so vor uns.
Sie werden erst zu Wegen wenn man sie gemeinsam geht!“*

Mit diesem Zitat des Schriftstellers Franz Kafka
begrüße ich Sie, liebe Dornheimer!

Das Jahr 2021 hat viele Dinge verändert. Dinge, die bislang als selbstverständlich galten, können wir nun nicht mehr so einfach machen. So haben viele Menschen ihre Arbeit nach Hause verlegt. Quasi über Nacht. Das war anfangs eine Herausforderung und ist jetzt die neue „Normalität“. Mir ist bewusst, dass wir in der Hinsicht in unserer Gemeinde privilegiert sind. Deshalb haben wir auch im Gemeinderat unser Bestes getan, all diejenigen im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen, wo wir es konnten. Und das werden wir auch in 2022 fortführen, solange dies notwendig ist!

Dieses Jahr gilt daher mein ganz persönlicher Dank für die zurückliegenden 18 Jahre meiner Amtszeit als erstes meiner Frau Christine und meiner Familie für ihre unermüdliche Hilfe und damit auch eine Vielzahl von Entbehrungen, die Sie hinnehmen mussten. Ich danke, allen Bürgern hier im Ort! Dem Gemeinderat für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit, den Mitarbeitern der VG Riechheimer Berg, den Mitarbeitern vom Bauhof und unseren Reinigungskräften, unseren Feuerwehrleuten für die vielen Einsätze, den Vereinen: Feuerwehrverein, Freundeskreis, Kindergarten- Förderverein, ich danke unseren ansässigen Firmen, die schwere Zeiten hatten, unserem Kindergarten- team, dem Gemeindegartenrat. Allen ehrenamtlichen Helfern, die über so viele Jahre für uns alle in Dornheim mitgeholfen haben, diesen nun wirklich schönen Ort zu dem zu machen was er heute ist! Aber auch all jenen Menschen, die unseren (neuen) Alltag am Laufen halten. Diese Liste ist endlos lang und fängt bei den kleinsten Initiativen an und hört eigentlich nicht auf. Soviel Applaus können wir nicht spenden, um dafür zu danken.



Im Rückblick für 2021 kann ich Ihnen hier wieder nur einen kleinen Auszug der geleisteten Aktivitäten in Erinnerung bringen.

Übers Jahr:

- Dornheim beteiligt sich am Projekt „Der Ilm Kreis blüht auf“ - es werden zwei Blühwiesen eingerichtet, eine im Teichgarten, eine am Angertorteich.

Der Rodelberg hinter dem Kindergarten wurde noch ein wenig erhöht und ist somit noch interessanter geworden. Unsere Feuerwehr wird zu verschiedenen Einsätzen gerufen!

Beschädigungen unserer neuen Anlagen wurden angezeigt und von der Polizei aufgenommen. Z.B.: umgeknickte Laterne am Angertorteich, wasserspeiende Karpfen wurde abgerissen, die illegalen Ablagerungen im Teichgarten von Grasmahd und Schutt hören nicht auf! Und vieles mehr. Jeder Fall wird natürlich immer wieder angezeigt und um Mithilfe aller Bürger gebeten, um auch hier die Verursacher exakt ermitteln zu können!

Veranstaltungen, wie Osterfeuer, Maibaumsetzen, oder unsere schöne Seniorenweihnachtsfeier, durften auch dieses Jahr Corona bedingt nicht durchgeführt werden. Die jeweils geltenden Regeln haben eine Veranstaltung für uns alle gemeinsam nicht zugelassen!

Mit den Mitarbeitern der VG und den Bürgermeistern wird beraten, geplant und das weitere Vorgehen in Richtung Landgemeinde besprochen. Der Umzug der Verwaltung soll bis Ende Dezember abgeschlossen sein.

Im Einzelnen zu Dornheim:

- 10.01.2021 Corona regeln werden heute auch in Thüringen verschärft
- 21.01.2021 Wolfbachsanierung wird weitergeführt - das Holzhäckseln beginnt (nicht jeder wollte das akzeptieren, siehe unnützer Bericht in der TA)
- 04.02.2021 ein neues Tor am Bauhofeingang wird gesetzt (Der Weg zwischen Teich und Sportplatz wird damit frei)
- Wintereinbruch in ganz Deutschland - Schneemassen fallen gemischt mit Saharasaand daher erscheint der Schnee gelblich bis rötlich
- 17.02.2021 Hochwassergefahr durch plötzliche Schneeschmelze - Unsere Bäche sind am Limit - die Gemeindemitarbeiter sind im Sondereinsatz
- 31.02.2021 Wabensteine verlegt - bei Siegfried Härtel in der Kurve zur Schonung der Grünanlage
- 02.03.2021 Platten im Dorfbach gerichtet, um den Hang zu stützen - bei Fam. Hönemann
- 12.03.2021 ein neuer Zaun am Brennplatz hinter KITA wird gebaut
- 13.04.2021 für eine neue Wasserleitung beginnt der Neubau in der Gemeindegasse
- 05.04. - 25.04.2021 Die Mitarbeiter vom Bauhof sind alle in Quarantäne wegen Corona verdacht
- 23.06.2021 Bauanlaufberatung „Rundwanderweg Teichgarten“
- 24.06.2021 Bauanlaufberatung Dorfbach Sanierung ab Brücke Dorfplatz bis Brücke Gutsstraße. Baubeginn ist der 14.07.2021 - fertig gestellt Do.23.09.2021
- 30.06.2021 Dornheim ist Schuldenfrei ab 30.06.2021 (letzte Rate bezahlt)
- 30.06.2021 Feuerwehrgerätehaus - Beginn Malerarbeiten an den Toren und Tür...
- 01.07.2021 Ein weiteres Tor vom Sportplatz zum Angertorteich wird eingebaut
- 07.08.2021 Sommerfest zur Schuldenfreiheit der Gemeinde - es gab freie Getränke und Bratwürste
- 24.08.2021 tatsächlicher Baubeginn Dorfbachsanierung - Teil 3 (bis Brücke Gutsstraße)
- 30.08.2021 Baubeginn Rundwanderweg im Teichgarten (nur kleine Verzögerungen beim Aufbau des Geländers mussten wir wegen Materialengpässen in Kauf nehmen)
- Spendenübergabe 600,- Euro Überschuss aus den Einnahmen zum Sommerfest / Dornheim ist Schuldenfrei an das Kinderhospiz in Tambach - Dietharz
- Ein weiteres Kindergarten-Projekt wird in Auftrag gegeben - Überdachung für den Neubau
- Rückkauf Garage Krug 01.09.2021 Schlüsselübergabe an Bürgermeister
- Im Sept. bekamen wir eine Urkunde vom Kinderhospiz, als Dank für die Spende von 600 Euro
- 16.10.2021 Neuwahl der Dornheimer Feuerwehr „Wehrleitung“ - neuer Wehrleiter ist Matthias Wassermann
- Nov. 2021 - 5 Obstbäume an der Kappstraße ausgetauscht - Schaden durch Tierfraß
- 20.11.2021 - Feuerwehrübung und Ausbildungstag am Brennplatz
- 20.11.2021 Rundgang der Gemeinderäte durch Dornheim
- 04.12.2021 Dankeschön Veranstaltung im SFZ - für Frauen die schon 18 Jahre in Dornheim ehrenamtlich tätig sind.
- Die ehemalige Schranke zum Brennplatz wird überholt und umgesetzt.

Es gibt noch so viel mehr zu berichten.

Doch möchte ich meine Aufzählungen für das Jahr 2021 an dieser Stelle beenden!

Weitere Informationsmöglichkeiten und Kontaktmöglichkeiten für alle Bürger waren auch dieses Jahr - die öffentlichen Gemeinderatssitzungen - die Sprechstage des Bürgermeisters im Bürgerhaus - unsere Schautafeln im Ort - unser Amtsblatt - Termine in der VG (Dienstag) mit dem Bürgermeister - private Terminvereinbarungen mit dem Bürgermeister im Ort, sowie die Pressemitteilungen in der TA und die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten mit unseren Gemeinderäten vor Ort!

Siehe auch in der Übersicht aller Projekte 2021 - im Internet unter:

<https://burkhardwalther.hpage.com/dornheim-in-thueringen.html>
Aktuell wurde diese Internetseite über 28.000mal besucht!

Einen Ausblick über die geplanten Vorhaben im Jahr 2022 werden ich Ihnen auf der besagten Internetseite zu einem späteren Zeitpunkt geben. Das hat unter anderem den Grund, dass zum heutigen Zeitpunkt unsere finanziellen Mittel für 2022 nicht in vollem Umfang genau feststehen. (wie z.B.: Steuereinnahmen, Landeszuschüsse, Fördermittelanträge, Fördermittel, Steuer-rückzahlungen, kommunaler Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen. Somit können wir unsere Kosten für Pflichtaufgaben aber auch die Kreisumlage oder die VG Umlage, die in den Gesamthaushalt einfließen müssen - wie auch geplante Projekte für unser Dorf zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich festsetzen. Das soll aber auf keinen Fall bedeuten, dass wir keinen guten Haushalt wie schon in den vergangenen Jahren aufstellen werden!

Liebe Dornheimer

**Ich wünsche uns allen mehr Frieden,
mehr Freiheit und Gerechtigkeit auf der Welt.
Ihnen und Ihren Familien ein Jahr
voller Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.
Und zum Abschluss möchte ich mit Ihnen,
meine sehr geehrten Dornheimer,
auf das Wohl unserer Gemeinde
von zu Hause aus anstoßen!
Auf dass wir gemeinsam noch viel
für unser Dorf erreichen!**

**Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Lieben
im Namen des gesamten Gemeinderates
alles erdenklich Gute
für die kommenden Feiertage
und für das neue Jahr 2022!
Bitte bleiben Sie gesund!**

**Ihr Bürgermeister
Burkhard Walther**

Ich bin immer Zuversichtlich!

„Was auch kommen mag“ - Wir lassen uns nicht unterkriegen. An diesem Grundsatz ändert sich auch nach 18 Jahren meiner Amtszeit nichts. Wir alle zusammen, gehen unseren Weg für das Gemeinwohl unserer Bürger vom Jüngsten bis zum Ältesten gemeinsam weiter. Dazu gehört Optimismus, Mut zum Handeln und eine großen Portion Zuversicht in das neue Jahr!

GEMEINDE ELLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elleben

Das Jahr 2021 neigt sich schon dem Ende zu. Wir alle hatten nach dem turbulenten, pandemiebestimmten Jahr 2020 auf ein wieder normaleres Jahr 2021 gehofft. Wir wurden jedoch eines Besseren belehrt, nach einem langen Lockdown war unser Leben auch in diesem Jahr maßgeblich von der Pandemie um COVID-19 bestimmt.

Auch in der Gemeinde hat dieses wiederum außergewöhnliche Jahr Spuren hinterlassen und Veränderungen mit sich gebracht. Die Sperrung der Ortsdurchfahrt in Klettbach hat für uns leider ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich gebracht. Dieses bedeutete eine große Belastung für alle Bewohner unserer Gemeinde, aber auch unsere landwirtschaftlichen Wege wurden dadurch zum Teil erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde konnte der Haushalt leider erst sehr spät beschlossen, die begonnen Bauvorha-

ben unter anderem dadurch nicht wie geplant zügig weiter vorangebracht werden.

In Elleben stockte der weitere Ausbau der Singstube aber auch an der generell hohen Auslastung der Handwerksbetriebe. Die Sanierung der Begegnungsstätte Dorfanger ist monetär abgesichert. Hier wird jetzt die Glasfassade der „Singstube“ ausgeschrieben, im Anschluss kann es dann mit dem Innenausbau vorangehen. Durch fleißige Hände wurde das Gebäude zudem winterfest gemacht. Auch die Außenanlagen wurden weitestgehend wieder hergerichtet, die Pflasterung des Hofes erfolgt dann im Zusammenhang mit der Errichtung des Eingangsbereiches zur Singstube.

Der Erweiterungsbau der KITA wird nach vielen Diskussionen im Gemeinrat nun weiter vorangetrieben. Auch die Baumaßnahme des „WAZV Arnstadt und Umgebung“ sowie der erst spät zu beschließende Haushaltsplan behinderten leider zunächst den Weiterbau. Inzwischen sind aber die Erschließungsarbeiten sowie Fundamentarbeiten abgeschlossen und die Container für die weiteren Arbeiten vorbereitet.

In Gügleben ist der Ausbau der neuen Feuerwehrrauehnhalle durch ehrenamtliches Engagement weiter vorangeschritten. Diese Leistung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, den Helfern gebührt meine Hochachtung und großer Dank.

Im Gemeinderat in Gügleben in der alten Schule musste zudem der Heizeinsatz des Kachelofens getauscht werden, da der bisherige nicht mehr den Anforderungen entsprach. Somit wurde die Reparatur des Kachelofens in Gügleben realisiert.

Für Riechheim konnte auch Dank einer großzügigen Spende eine zweite Geschwindigkeitsanzeigttafel angeschafft werden, die in der nächsten Zeit noch montiert und eingestellt wird.

In Riechheim wurde dank des Engagements des Riechheimer Kultur- und Freizeitvereins e.V. unter Vorsitz von Christiane Neubig und Ina Oppler der Bücherbaum fertig gestellt. Außerdem wurden zwei überdachte Sitzgelegenheiten durch den Verein angeschafft und aufgestellt, einmal der „Picknickplatz am Bücherbaum“, zweitens die „Ausspanne an der Haardt“.

Außerdem wurde die Kinder- und Jugendbibliothek im Dorfgemeinschaftshaus durch den Verein aber auch private Spender um viele schöne Bücher aufgestockt.

Aus Lottomitteln konnte der Riechheimer Feuerwehrverein e.V. unter dem Vorsitz von Ralf Schneider, Stefan Hartung und Gert Bischoff der Jugendfeuerwehr Riechheim einen wertvollen Wettkampfkoffer anschaffen.

Für die Ersthelfer der Gemeinde wurde die Anschaffung eines weiteren Defibrillators, nun mit EKG, dank einer großzügigen Spende realisiert. Somit ist nun jeweils in den Ortsteilen Gügleben und Riechheim ein Defibrillator vorhanden.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch bei den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg unter dem Vorsitz von Rudolf Neubig sowie der Kindertagesstätte „Im Wiesengrund“ in Elleben für ihre Arbeit und ihr Engagement. Das Jahr 2021 hat sie ein weiteres Mal vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Bediensteten der VG mussten auch im laufenden Geschäftsbetrieb noch Anfang Dezember den Umzug in ihr neues Verwaltungsgebäude am Flugplatz Alkersleben stemmen.

Ebenso hat der Bauhof der Gemeinde Elleben unter der Leitung von Matthias Pfeifer hervorragende Arbeit geleistet.

Mein Dank gilt aber auch unserem bisherigen Ortsbrandmeister Stefan Hartung und dem bisherigen Wehrrührer von Elleben Kevin Schulze, aber auch den Wehrrührern der Ortsteile Riechheim und Gügleben Kai Froß und Sebastian Schmidt, den Jugendwarten der Kinder- und Jugendfeuerwehren John Malkewitz, Isabell Karl, Udo Krah und Jörg Künzel sowie allen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und ihr soziales Engagement. Zudem gratuliere ich dem neuen Wehrrührer Frank Schallert in Elleben zu seiner Wahl. Ich wünsche allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, dass sie immer unverseht und gesund von ihren Einsätzen zurückkehren.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch unbedingt mein Dank an die Ersthelfergruppe der Gemeinde Elleben um Kai Froß. Matthias Wolf, Hans-Robert Thanscheidt, Jörg Rackwitz, Radoslav Zanev, Bianca Döllekes, Sven Döllekes und Michael Eberlei für ihre lebensrettenden Maßnahmen und stete Bereitschaft, zu Notfällen gerufen zu werden.

Unser Dank gilt auch den Kirchgemeinderäten in den drei Ortsteilen für die Pflege der Kirchen, Betreuung der Kirchbauaktivitäten und die Gestaltung des kirchlichen Gemeindelebens.

Auch weiterhin ist in unserer Gemeinde einiges nur möglich, weil am Gemeinwohl interessierte Menschen entschlossen mit anfas-

sen und helfen. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer ist für unsere Gemeinde und für ein intaktes Dorfleben ein großer Gewinn, auch wenn Corona-bedingt viele Veranstaltungen weiterhin leider ausfallen mussten. Das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder der gemeindeansässigen Vereine bereichern unser Dorfleben, zu nennen sind hier der Feuerwehrverein Elleben, der Sportverein Elleben, der Männergesangsverein Elleben, die Ellebener Kirmesgesellschaft, der Feuerwehrverein Gügleben, der Kirchenförderverein Gügleben, der Riechheimer Kultur- und Freizeitverein mit u.a. Strickstube und Kinder- und Jugendbibliothek, die Riechheimer Handwerkskammer, die Riechheimer Bergwirbel, der Riechheimer Chor und der Feuerwehrverein Riechheim. Unter erschwerten Bedingungen und Einhaltung der Hygieneregeln fanden dennoch einige Veranstaltungen wie Ausstellungen und Vorträge statt. Hierfür nochmals ein herzliches großes Dankeschön.

An dieser Stelle bedanke ich mich aber auch bei den vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern sehr herzlich für ihren Dienst am Gemeindeleben während des laufenden Jahres. Wurden doch Grünanlagen gepflegt und bepflanzt, Osterkronen und Weihnachtsschmuck gesetzt, Arbeiten am Bücherbaum vorgebracht, Straßen und Plätze sauber gehalten, Kirchturmuhren bedient und betreut, Aktionen zum Sauberhalten unserer Flur und Gewässer umgesetzt, unsere Homepage gepflegt, kleinere Reparaturarbeiten durchgeführt und weitere wertvolle Hilfe geleistet.

Unseren Respekt verdienen auch viele engagierte Helfer, die auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Wohn- und Lebenssituation für die Überlebende des verheerenden Brandes im vergangenen Jahr angenehmer wird.

Dankbar bin ich auch für die Zusammenarbeit mit den Ortsteilbürgermeistern Matthias Hanke in Elleben und Gerd Wagner in Gügleben, den Gemeinderäten Matthias Hanke, Stefan Hartung, Michael Heyder, Anett Mortan, Dirk Oppler, Dr. Klaus Paffrath, Frank Schällert und Gerd Wagner sowie den Ortschaftsräten der drei Ortsteile unserer Gemeinde. Ihr zuverlässiges und weitreichendes Engagement für die Gemeinde stellt eine große Bereicherung dar und dient damit unser aller Wohl.

Auch wenn das Jahr 2021 erneut ganz anders als erwartet und erhofft verlaufen ist, so dürfen wir im Ergebnis zufrieden und dankbar sein. Gerade jetzt in den Stunden der Advents- und Vorweihnachtszeit denken wir an glückliche Momente und freudige Ereignisse, aber auch an traurige Augenblicke und schmerzliche Verluste.

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elleben,

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich auch im Namen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

**besinnliche Weihnachten,
einen guten Übergang und alles Gute
für das kommende Jahr 2022
in einem hoffentlich ruhigeren Fahr-
wasser.
Bitte bleiben Sie gesund.**



*Ihre Bürgermeisterin
Corinne Krah*

Brennholzverkauf der Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben,,

Hiermit gibt die Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“ Laubholz-Brennholz (schwaches-mittelstarkes Kronenholz) zur Selbstwerbung frei.

Das zu werbende Holz liegt bereits am Boden. Die Brennholzwerbung kann sofort, jedoch erst nach Absprache und Einweisung mit dem Vorsitzenden, beginnen!

Anfragen bitte unter Tel. 0176/78283394 – Herr M. Wagner

Der Vorstand

GEMEINDE ELXLIVEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Gedanken zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elleben,

Abschied nehmen vom vergangenen Jahr und das neue Jahr begrüßen ist ein Ritual, das wir jahraus jahrein begehen und das sich in Art und Umfang immer wiederholt. Und trotzdem ist vieles, was am Anfang des zurückliegenden Jahres gehofft und gewünscht wurde, nun am Ende des Jahres unerfüllt geblieben und ganz anders verlaufen als wir es uns vorgenommen hatten. Vorrangig denke ich dabei an die uns immer noch begleitenden negativen Umstände der Corona-Pandemie.

An Weihnachten zur Ruhe und Besinnung zu kommen, das wird uns leider auch in diesem Jahr nicht leicht gemacht. Viele der uns vertrauten Gewohnheiten, wie die Kinder- und Seniorenweihnachtsfeiern, die über viele Jahre in unserer Gemeinde festlich begangen wurden, mussten auch in diesem Jahr zum Schutz der Gesundheit abgesagt werden. Daher war das Jahr 2021 für uns alle erneut ein außergewöhnliches Jahr mit vielen Einschränkungen im täglichen Miteinander. Sich anderen zuzuwenden oder sich um andere zu kümmern und sich auf das Wesentliche im Leben zu besinnen – auch das verknüpfen wir von alters her mit Weihnachten und dem Jahreswechsel. Das wir über die Frage nach dem Wesentlichen gerade an Weihnachten nachdenken, hängt sicher mit unserer Tradition eines christlichen Festes zusammen. Die vorherigen Adventswochen sind nicht nur eine Zeit, in der das zu Ende gehende Jahr an uns vorüberzieht, sondern auch eine Zeit, in der Wünsche und Hoffnungen geweckt werden. Da ist zunächst einmal die Sehnsucht nach den Weihnachtserfahrungen der Kinderzeit, als die Welt für einen sozusagen noch in Ordnung war. Weihnachten spricht also den Wunsch nach Geborgenheit an, nach Harmonie und Frieden. Weihnachten macht aber auch deutlich, wie das Leben für die einzelnen Menschen tatsächlich ist und wie es vielleicht wünschenswert wäre. Halten wir es mit dem Rat von Marc Aurel, der da sagte: „Wenn du besonders ärgerlich und wütend bist, erinnere dich, dass das menschliche Leben nur einen Augenblick währt!“ Der Gedanke daran, dass uns allen nur kurze Zeit auf Erden vergönnt ist, sollte uns bestärken, unsere kostbare Zeit nicht mit dem möglichen Ärger über andere Menschen und deren Schwächen zu vertun. Viel nützlicher ist es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ein freundliches Miteinander im täglichen Leben zu erhalten.

Unser modernes Weihnachtsfest ist für viele, mitunter ein großes Rummelfest. Anstelle von Einkehr und Besinnlichkeit bestimmen oft Konsumschlachten diese Zeit. Doch so sollte es weiß Gott nicht sein, denn Weihnachten ist schließlich auch eine Zeit der Hoffnung und der zuversichtlichen Blicke nach vorn. Und nicht zuletzt ist Weihnachten ein Fest, das die Familie und Freunde zusammenführt sowie schöne Erinnerungen schafft.

Auch in diesem Jahr möchte ich mich im Besonderen bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die in der Freiwilligen Feuerwehr, in Vereinen, sei es auf sozialem, sportlichem oder auf kulturellem Gebiet, ehrenamtlich ihre Freizeit und ihre Persönlichkeit zum Wohle unserer Gemeinde eingebracht haben. Desweiteren möchte ich mich auch bei allen Mitbürgern bedanken, die in kommunalen Einrichtungen, wie Kindergarten, Bauhof, in der Verwaltung der VG, im Gemeinderat oder aus eigener Initiative örtliche Aufgaben wahrgenommen haben und für ihre Mitbürger da waren, wenn sie gebraucht wurden.

Schließlich möchte ich die Gedanken über Weihnachten mit einem Gedicht von Joachim Ringelnatz über das Schenken beenden:

„Schenke groß oder klein,
aber immer gediegen.
Wenn die Bedachten die Gaben wiegen,
sei dein Gewissen rein.

Schenke herzlich und frei.
Schenke dabei,
was in dir wohnt
an Meinung, Geschmack und Humor,
so dass die eigene Freude zuvor
dich reichlich belohnt.

Schenke mit Geist ohne List.
Sei eingedenk,
daß dein Geschenk –
du selber bist.“

**Ihnen allen wünsche
ich ein schönes besinnliches
Weihnachtsfest,
einen angenehmen Jahreswechsel
und vor allem ein gesundes und
erfülltes Jahr 2022.**

*Ihr Bürgermeister
Klaus Böhm*



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

*Wir wünschen Ihnen
ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest!*



Foto: www.gemeindebriefhelfer.de

Der Engel Gottes spricht: „Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.“

Für all diejenigen, die an Heilig Abend nicht zu einem Gottesdienst gehen können, aber dennoch gern eine Andacht erleben möchten, gibt es das Angebot einer Hörandacht unter

www.elxlebenwitzleben.wordpress.com
(unter Kategorie „Andacht“)

Ihre Kirchengemeinde

Die Termine für Januar 2022 entnehmen Sie bitte den Aushängen vor Ort. In jedem Fall gilt die 3 G-Regel!

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Nachruf

Wir trauern um unsere Sangesfreundin
und langjähriges Mitglied des Seniorenclubs

Marianne Treiber

Als Mitbegründerin des Chores hat sie mit Lust und Freude
am Singen unsere Gesangsstunden sowie Auftritte mitge-
staltet.

Bis in's hohe Alter nahm Marianne gerne und interessiert
an den monatlichen Veranstaltungen des Seniorenclubs
teil.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Osthäuser „Angerlerchen“ und der Seniorenclub
Osthausen, im Dezember 2021

GEMEINDE WITZLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Witzleben!

Lassen Sie uns nun für einen kleinen Rückblick für das Jahr 2021 innehalten.

Das Jahr 2021 hat uns die Erkenntnis gebracht, dass Corona für uns alle zu einer längeren Belastungsprobe wird.

Das hat Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, viel abverlangt. In allen Bereichen des Lebens mussten Einschränkungen hingenommen werden. Besonders die Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche im Bereich Pflege, Krankenhaus, Schule und Kindergarten tätig sind, mussten bis an die Grenzen des belastbaren gehen. Für Ihr Verständnis und Ihre Disziplin möchte ich mich bei Ihnen recht herzlich bedanken, sowie für das Vertrauen, welches Sie mir entgegengebracht haben.

Im Folgenden möchte ich mich herzlich für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

Ein besonderer Dank geht wiederum an die Vereine, welche trotz Einschränkungen alles unternommen haben, um etwas kulturelles Leben zu ermöglichen und die Einrichtungen instand zu halten. Die Gemeinde wird auch 2022 wieder versuchen, diese weitmöglichst zu unterstützen.

Bei den Kameraden und Kameradinnen der Gemeindefeuerwehr möchte ich mich für Ihre enorme Einsatzbereitschaft genauso bedanken. Auch unter diesen schwierigen Umständen haben sie alles dafür getan, ihre Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Seit Mitte dieses Jahres ist die Gemeindefeuerwehr durch eine Zweckvereinbarung, Teil der Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“. Als nächster Schritt soll eine sinnvolle Variante zur Zusammenlegung der Bauhöfe erarbeitet werden, um dem Ziel zur Umwandlung in eine Landgemeinde näher zu kommen. Die Problematik liegt derzeit in der Bürgerbeteiligung, da Versammlungen in größerem Umfang zur Zeit gänzlich unmöglich sind. Seit Anfang Dezember hat die Verwaltung jetzt

endlich ihren Sitz auf dem Flughafen Alkersleben, im Territorium unserer Verwaltungsgemeinschaft. Dies bringt durch die zentrale Lage für uns alle eine große Erleichterung.

Mein Dank gilt auch den ortsansässigen Firmen, Agrarbetrieben, Wald- und Jagdgenossenschaften für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Für die Gemeinde konnten nicht alle Vorhaben nach Plan umgesetzt werden. In Witzleben konnte an der Hauptstraße eine zusätzliche Lampe für die Dorfbeleuchtung in Betrieb genommen werden. Ferner sind die Duschen in der Turnhalle wieder einsatzbereit. Seit Dezember hat der Bauhof einen zusätzlichen Mitarbeiter im Rahmen geringfügiger Beschäftigung.

Bei zwei eingereichten Anträgen auf Förderung sind die Bewilligungen zur Jahresmitte erteilt worden. Für die Sanierung des Bürgerhauses Ellichleben wurden 94.723,- € Förderung bewilligt. Hier musste zuvor neues Architekturbüro zur ingenieurtechnischen Begleitung gesucht werden. Die Vorbereitungen sind alle abgeschlossen und die Firmen zur Ausschreibung der ersten Bauphase wurden angeschrieben. Für die Sanierung des Löschteiches Witzleben wurden rund 75.000,- € an Förderung bewilligt. Hier sind die ingenieurtechnischen Leistungen zur Durchführung ebenfalls abgeschlossen. Für den gesetzlich vorgeschriebenen Umbau auf Barrierefreiheit der Bushaltestellen ist für 2022 der Ort Witzleben vorgesehen. Vorbereitende Vermessungsarbeiten sind hier abgeschlossen. Auch in Projekten, welche die Gemeinde zu realisieren hat, machen sich pandemiebedingt Verzögerungen bemerkbar, welche durch Ausfälle bei Mitarbeitern der beauftragten Firmen begründet sind. So konnte in Achelstädt der Bau des Parkplatzes Kirche/ Friedhof wegen Erkrankung von mehreren Mitarbeitern trotz Auftragserteilung noch nicht begonnen werden. Das bedeutet für 2022 viel nachzuholen.

Da in diesem Jahr bereits zum zweiten Mal pandemiebedingt keine Seniorenweihnachtsfeiern stattfinden dürfen, wird die Gemeinde alle Seniorinnen ab 65 mit einem kleinen Weihnachtspräsent zu Hause überraschen. Diese werden von den Gemeinderätinnen/-räten und dem Bürgermeister überreicht.

Wir alle hoffen natürlich, dass im kommenden Jahr wieder mehr Normalität in unser Leben einkehrt. Dazu bedarf es aber weiterhin Geduld und Disziplin. Nur gemeinsam, mit Eigenverantwortung und Achtsamkeit auf die Gesundheit unsere Mitbürger*innen können wir diese schwere Zeit überwinden.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2022 alles Gute, vor allem beste Gesundheit.

*Ihr Bürgermeister
Uwe Leuthardt*



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flughafen 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.